



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

192. Sitzung vom 16. September 2020

Anpassung Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, das Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte (Fondsreglement) anzupassen.

1. Ausgangslage

Das Fondsvermögen des Fonds für diakonische und pastorale Projekte dient der Unterstützung von Projekten aus der Region Bern. Erforderlich ist ein Bezug zur Katholischen Kirche Region Bern, entweder direkt, wenn Personen, Gruppen oder Institutionen der Katholischen Kirche Region Bern involviert sind, oder indirekt, indem das Projekt den diakonischen beziehungsweise pastoralen Zielen der Pastoral entspricht. Die Projektanträge werden vom Fondsausschuss geprüft, der dem Kleinen Kirchenrat Antrag stellt.

Der Fondsausschuss setzt sich gemäss Art. 6 Abs. 1 Fondsreglement wie folgt zusammen:

- a. Eine Vertretung des Pastoralraums Region Bern;
- b. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat;
- c. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Pastorales, Kleiner Kirchenrat;
- d. Zwei Personen aus dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde mit fachlicher Eignung sowie besonderem Interesse an diakonischen und pastoralen Fragen.

2. Gründe für eine Anpassung

Mit zwei Mitgliedern ist der Kleine Kirchenrat relativ stark im Fondsausschuss vertreten, wohingegen niemand aus dem sozialen Tätigkeitsfeld der katholischen Kirche Teil des Gremiums bildet. Dabei wären die Fachkenntnisse eines oder einer entsprechend ausgebildeten und tätigen Mitarbeitenden ein grosser Gewinn für den Projektausschuss. Es kommt zudem immer wieder vor, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung von

Projektanträgen Rückfragen an eine Fachstelle des Pastoralraums gerichtet werden müssen, unter anderem auch an die Fachstelle Sozialarbeit [FASA]. Auf diese Weise werden Informationen zu einem Projekt oder zum aktuellen Engagement der katholischen Kirche im entsprechenden Umfeld des Projekts eingeholt. Ziel von solchen Rückfragen ist es, die vorhandenen Mittel zweckgerichtet und wirkungsvoll einzusetzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Der Kleine Kirchenrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll wäre, wenn im Fondsausschuss anstatt zwei Mitglieder des Kleinen Kirchenrats nur ein Mitglied Einsitz nehmen würde. Sinnvollerweise wäre dies die Ressortinhaberin Soziales und Diakonie, welche gleichzeitig auch die Präsidentschaft innehat. Die pastorale Seite ist durch die Pastoralraumleitung genügend vertreten, es bedarf daher nicht zwingend des Ressortinhabers oder der Ressortinhaberin Pastorales im Ausschuss. Der dadurch frei werdende Sitz könnte durch eine Vertretung der FASA ersetzt werden, welche das gewünschte Know-how und aktuelle Kenntnisse über das Umfeld einbringen könnte.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Organisationsreglements ist der Grosse Kirchenrat das für die Rechtsetzung zuständige Organ der Gesamtkirchengemeinde, wobei Verordnungen davon ausgenommen sind (Erlasskompetenz des Kleinen Kirchenrats). Da es sich vorliegend um ein Reglement und nicht um eine Verordnung handelt, liegt es in der Kompetenz des Grossen Kirchenrats, die vorliegend beantragten Änderungen zu genehmigen.

4. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat folgende Änderung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Fondsreglements zu genehmigen: An Stelle der Formulierung «Die Ressortinhaber/in der Ressortinhaber Pastorales, Kleiner Kirchenrat» tritt die Formulierung «Eine Vertretung der Fachstelle Sozialarbeit (FASA)».

5. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt im Reglement über den Fonds für die diakonischen und pastoralen Projekte die folgende Neuformulierung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c: «Eine Vertretung der Fachstelle Sozialarbeit (FASA)».

1016. Sitzung vom 13. August 2020

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung

Karl-Martin Wyss

Alexander Stüssi

Beilage:

Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte vom 28.4.2010



Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Reglement über den Fonds für diakonische und pastorale Projekte

vom 28. April 2010 (Stand 1. Mai 2019)

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Fonds für diakonische und pastorale Projekte (im Folgenden: der Fonds).

² Der Fonds ist ein selbständiger Fonds, dessen Vermögen gesondert vom Vermögen der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) geführt wird.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds unterstützt diakonische und pastorale Projekte, vorrangig in der Region Bern. Er kann ferner diakonische und pastorale Projekte von kirchlichen Institutionen im übrigen Gebiet der Schweiz unterstützen.

² Er stärkt das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern.

2. Abschnitt: Finanzierung des Fondsvermögens

Art. 3

Der Fonds wird wie folgt geäufnet:

- a. Erträge des Fondsvermögens und Kapitalgewinne (Zins- und Kapitalerträge);
- b. Zuweisungen der Gesamtkirchgemeinde aus dem Budget;
- c. Zuwendungen Dritter.

3. Abschnitt: Verwendung des Fondsvermögens

Art. 4 Zuständigkeiten und Kompetenzen

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde entscheidet über die finanzielle Unterstützung von diakonischen und pastoralen Projekten¹.

² Über Projektbeiträge über 100'000 Franken entscheidet der Grosse Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

Art. 5 Aufgaben des Fondsausschusses

¹ Der Fondsausschuss prüft Projektgesuche und stellt dem Kleinen Kirchenrat Antrag.

² Im Auftrag des Kleinen Kirchenrates und zur Stärkung des diakonischen und pastoralen Profils der katholischen Kirche Region Bern erarbeitet der Fondsausschuss Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte jeder Legislatur.

Art. 6 Zusammensetzung und Entschädigung des Fondsausschusses

¹ Der Fondsausschuss wird vom Kleinen Kirchenrat eingesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Eine Vertretung des Pastoralraums Region Bern;
- b. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat;
- c. Die Ressortinhaberin/der Ressortinhaber Pastorales, Kleiner Kirchenrat;
- d. Zwei Personen aus dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde mit fachlicher Eignung sowie besonderem Interesse an diakonischen und pastoralen Fragen.

² Der Fondsausschuss wird von der Ressortinhaberin/dem Ressortinhaber Soziales und Diakonie, Kleiner Kirchenrat, präsiert. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Die Ausrichtung des Sitzungsgelds richtet sich nach dem Reglement über die Sitzungsgelder und Entschädigungen vom 23. April 2008.

4. Abschnitt: Verwaltung des Fondsvermögens

Art. 7 Zuständigkeiten und Anlage

¹ Das Vermögen des Fonds wird von der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde verwaltet.

² Die Anlage dieses Fondsvermögens erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen und der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrates.

Art. 8 Rechnung

¹ Über das Fondsvermögen führt die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde abzuschliessen ist.

² Diese gesonderte Rechnung ist zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen in der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde auszuweisen.

¹ Fassung gemäss Entscheid des Grossen Kirchenrats vom 24. April 2019

5. Abschnitt: Information und Kommunikation

Art. 9

¹ Der Kleine Kirchenrat und die Kommunikationsstelle der Gesamtkirchgemeinde sind für die Information und Kommunikation verantwortlich.

² Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit über die Verwendung des Fonds und über die damit verfolgten diakonischen und pastoralen Ziele angemessen informiert ist und dass sie das diakonische und pastorale Profil der katholischen Kirche Region Bern kennt.

6. Abschnitt: Auflösung

Art. 10

¹ Die Auflösung des Fonds erfolgt durch den Grossen Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrates.

² Die frei werdenden Mittel sind einem Fonds der Gesamtkirchgemeinde mit vergleichbarer Zweckbestimmung zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen einem anderen Fonds oder dem übrigen Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Reglement des Solidaritätsfonds vom 29. November 2000;
- b. Reglement des Fonds für Arbeitslosenprojekte vom 22. April 1998.

² Das Vermögen dieser Fonds wird auf den Fonds für diakonische und pastorale Projekte übertragen.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2010 in Kraft.

Bern, 28. April 2010, 149. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsident:

Leiter Verwaltung:

Peter Müller-Boschung

Rolf Frei